

An alle Teilnehmer des Faschingsdienstagsumzug, 05.03.2019 in Nassenfels

Informationen und rechtliche Bestimmungen

Aufstellung: ab 12:30 Uhr am Weingartenweg
Start: 13:30 Uhr

Teilnahmebedingungen

Die Teilnahme am Faschingsumzug in Nassenfels ist freiwillig, selbstverantwortlich und auf eigene Gefahr. Der Veranstalter, der **Kath. Burschenverein Nassenfels e.V.** – vertreten durch den 1.Vorstand Herrn Graf Michael, Ringstraße 3, 85128 Nassenfels – und dem Umzugsteilnehmer schließen folgende **Vereinbarung:**

1. Anordnungen der Umzugsleitung, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sind Folge zu leisten.
2. Die Musik ist während des Umzuges in angemessener, für die Zuschauer verträglicher Lautstärke zu regeln. Sollte dies nicht eingehalten werden, kann dies bis zum Ausschluss des Umzuges führen. Vor dem Podium wird die Musik soweit reduziert, dass die Moderatoren klar und deutlich für ALLE zu verstehen sind!
3. Für alle eingesetzten Fahrzeuge müssen eine Betriebserlaubnis und eine ausreichende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz des Fahrzeuges im Rahmen des Faschingsumzuges zurückzuführen sind. Die im Rahmen des Umzuges eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebsicher sein und den besonderen Anforderungen dieser Veranstaltung entsprechen. Die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug u. Anhänger sind zu erfüllen (§41 StVZO). Räder u. Reifen müssen die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zul. Höchstgeschwindigkeit einhalten (§36 StVZO).
4. Während des gesamten Umzuges ist das Gespann links und rechts mit genügend Aufsichtspersonal abzusichern. Pro Wagen werden mindestens vier Begleitpersonen gefordert. Sie haben dafür zu sorgen, dass keine Zuschauer – insbesondere Kinder – in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen. Die Begleitpersonen müssen volljährig und nüchtern sein.
5. Für die Zugmaschinen und Anhänger,
 - die eine zulässige Höhe 4,00m; Breite 2,55m; Länge lt. gesetzlichem Abmaß oder
 - die zulässigen Gewichte überschreiten (Gesamtgewichte / Achslasten)
 - bei denen eine wesentliche Änderung am Fahrzeug vorgenommen wurdeist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen notwendig und dem Veranstalter vorzulegen.
6. Die Fahrzeuge dürfen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h (An- und Abfahrt), während des Faschingsumzuges nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. 6 km/h für An- und Abfahrt gilt für Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis bzw. Fahrzeugen mit besonderem kritischem Aufbau.
7. Auf dem Weg zur und von der Veranstaltung werden keine Personen auf dem Anhänger befördert.
8. Neben dem Fahrzeugführer ist zusätzlich auf dem Anhänger noch eine Aufsichtsperson zu bestimmen. Für Beide besteht absolutes Alkoholverbot. Der Fahrzeugführer wird auf seine Fahrtüchtigkeit hingewiesen und muss besondere Vorsicht und Rücksichtnahme walten lassen. Voraussetzung für Fahrzeugführer sind die der Fahrerlaubnisverordnung (FeV). Das Mindestalter von 18 Jahren gilt für Fahrzeugführer und Aufsichtsperson.

9. Wenn Personen auf Anhänger befördert werden, muss
 - die Ladefläche eben, tritt- und rutschfest sein
 - für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen (Brüstung / Geländer mit einer Höhe von 1m)
 - ein gesicherter Ein-/Ausstieg nach hinten vorhanden sein (nicht zw. Anhänger u. Zugfahrzeug)
 - die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sein.
10. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
11. Die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigen.
12. Das höchstzulässige Gesamtgewicht darf nicht überschritten werden. Die Höchstzahl der auf dem Fahrzeug befindlichen Personen ist den örtlichen Gegebenheiten (Aufbauten) anzupassen.
13. Das Aufschaukeln der Wagen ist verboten. Wagen die sich diesem Verbot widersetzen, werden sofort vom Umzug ausgeschlossen
14. Alle Fahrzeuge und Geräte müssen so ausgestattet sein, dass niemand verletzt werden kann. Alle Fahrzeuge und Geräte müssen so geführt bzw. gehandhabt werden, dass niemand gefährdet werden kann. Die Aufsichtspflicht über die Fahrzeuge und mitgeführten Geräte obliegt dem jeweiligen Teilnehmer.
15. Kraftfahrzeuge, die über keine Betriebserlaubnis verfügen, sogenannte Fun- Fahrzeuge sind verboten und dürfen somit am Umzug NICHT TEILNEHMEN!
16. Nach Beendigung des Faschingstreibens müssen alle Fahrzeuge und Geräte von den Straßen und öffentlichen Plätzen entfernt werden. Vor allem in der Eichstätterstraße (nach dem Podium) ist das Stehen bleiben des Fahrzeuges/Gespans strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlungen entfernt der Veranstalter die Fahrzeuge bzw. Geräte und stellt dem Teilnehmer die Kosten in Rechnung.
17. Die Verunreinigung der Straßen mit Konfettis oder ähnlichen Sachen (z.B. Papier, Holz, Stroh...) ist absolut untersagt. Bei Zuwiderhandlungen lässt der Veranstalter die Verunreinigung beseitigen und stellt dem Verursacher die Kosten in Rechnung.
18. Das Jugendschutzgesetz ist einzuhalten. Außerdem ist während des Faschingsumzuges das Abgeben von Alkohol durch am Umzug beteiligte Personen an Passanten strengstens verboten. Zusätzlich ist minderjährigen Mitwirkenden des Umzuges Verzehr von branntweinhaltenen Getränken untersagt.

Haftungsregeln:

Der Kath. Burschenverein Nassenfels e.V., deren Vorstand und andere Repräsentanten, sowie alle von dem Kath. Burschenverein zur Aufgabenerfüllung beim Umzug herangezogenen Personen haften nicht für Schäden, die durch leichte oder mittlere Fahrlässigkeiten der Teilnehmer entstanden sind. Dies trifft grundsätzlich auch für grobe Fahrlässigkeiten zu. Diese Haftungsbeschränkung gilt für vertraglich Ansprüche und Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Für Erfüllungsgehilfen des Veranstalters und seiner Repräsentanten wird auch bei vorsätzlichem Handeln nicht gehaftet. Soweit an einem Schadensfall neben dem Umzugsteilnehmer auch dem Veranstalter, dessen gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft, stellt der Umzugsteilnehmer den Veranstalter, dessen gesetzlichen Vertreter und die Erfüllungsgehilfen des Veranstalters von Ansprüchen Dritter (insbesondere von Zuschaueransprüchen) und Folgeschäden frei und haftet im Innenverhältnis allein. Jeder Gruppenleiter ist für seine teilnehmenden Personen verantwortlich.

Umzugsleitung:

Graf Michael, Ringstraße 3, 85128 Nassenfels
Handy: 0160/90283521

Bruglachner Josef, Bei der Klaus 29, 85128 Nassenfels
Handy: 01578/7166044